

Anwaltsprüfung Herbst 2022

Klausurarbeit in den Prüfungsfächern "eidgenössisches und kantonales Privatrecht" und "eidgenössisches und kantonales Zivilprozess- und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht"

Hinweise:

A. Lesen Sie die Aufgaben und Instruktionen genau durch. Die Prüfung dauert 5 Stunden, achten Sie auf das Zeitmanagement!

B. Es stehen folgende Erlasse zur Verfügung:

Eidgenössische:

1. ZGB
2. OR
3. ZPO
4. SchKG
5. IPRG

Kantonale:

6. **JusG:** Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10.05.2010 (SRL Nr. 260)
7. **JusV:** Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 262)
8. **EGZGB:** Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (SRL Nr. 200) (Auszug S. 1-5 & 22-25)
9. **VO Erbschaftsverfahren:** Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25.09.2001 (SRL Nr. 210)

C. Zur Aufgabe 2 gibt es drei Beilagen (Auszüge Luzerner Kantonsblatt).

D. Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl an Erlassen und den Beilagen die wesentlichsten für die Lösung der Fälle benötigten Grundlagen zur Verfügung stehen. Falls Sie weitere Erlasse konsultieren würden, machen Sie einen entsprechenden Hinweis darauf in Ihrer Lösung. Es ist nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse auch tatsächlich benötigen.

E. Die Aufgabe 1 wird mit ungefähr 1/3 und die Aufgabe 2 mit ungefähr 2/3 gewichtet. Die Gewichtung der Teilaufgaben entnehmen Sie der jeweiligen Aufgabenstellung. Fokussieren Sie sich auf das Wesentliche und beachten Sie, dass für die untergeordneten Teilaufgaben keine Zusatzpunkte verteilt werden, auch wenn diese sehr ausführlich beantwortet werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (Total ca. 1/3 der Punkte)

Das Ehepaar Markus und Frieda Fröhlich ist seit 1981 verheiratet. Sie wohnen in Rothenburg und haben zwei gemeinsame Kinder (geboren 1982 und 1984). Markus Fröhlich führte seit 1983 in Emmen ein eigenes Malergeschäft als Einzelunternehmen. Frieda Fröhlich arbeitete von Anfang an in einem 20 % Pensum zu einem normalen Gehalt im Geschäft mit und erledigte die Büroarbeiten. Ab Mitte der 1990er-Jahre lief das Malergeschäft nicht mehr so gut. Die Löhne und Lieferantenrechnungen konnten kaum noch bezahlt werden. Frieda Fröhlich erhielt von ihren Eltern einen Erbvorbezug von CHF 100'000, welchen sie als Darlehen ins Geschäft ihres Ehemanns investierte. Das half nur kurzfristig: Am 18.9.2001 wurde über das im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen der Konkurs eröffnet. Die Konkursdividende betrug lediglich 4 %. Die Gläubiger erhielten für ihre teilweise beträchtlichen Forderungen schliesslich am 27.9.2002 folgende Verlustscheine ausgestellt (jeweils inkl. Zins, im Totalbetrag von CHF 450'000):

Frieda Fröhlich, in Rothenburg (Ehefrau, für Löhne und Darlehen)	CHF 250'000
Samuel Streicher, in Kriens (Mitarbeiter, für Löhne)	CHF 25'000
Farbtopf AG, in Luzern (Lieferantin, für Materiallieferungen)	CHF 100'000
Gemeinde Emmen (für Steuern 1999 – 2001)	CHF 5'000
Valiant Bank AG, in Bern (für Kontokorrentschuld)	CHF 70'000

Nach dem Konkursverfahren konnte Markus Fröhlich beruflich nicht mehr richtig Tritt fassen. Er jobbte ab 2003 gelegentlich noch auf Abruf als Maler. Ab 2003 arbeitete die Ehefrau Vollzeit bei einer Versicherung im Büro. Vor allem dank des Einkommens der Ehefrau kamen die Ehegatten gut über die Runden, sie konnten sich sogar ein kleines Guthaben auf ihrem Gemeinschaftskonto bei der PostFinance AG, Bern, ansparen.

Die Ehefrau hat 2015 von ihren Eltern noch einen Betrag von CHF 50'000 geerbt, den sie sich auf ihr eigenes Privatkonto bei der Luzerner Kantonalbank AG, Luzern, auszahlen liess – der Betrag blieb bis heute unangetastet.

Im Jahr 2020 liessen sich beide Ehegatten pensionieren. Die Ehefrau hat bei der Pensionierung 2020 auf eine Rente der Pensionskasse verzichtet und das ganze Guthaben – von immerhin CHF 80'000 – als Kapital bezogen und auf das PostFinance-Konto auszahlen lassen. Der Ehemann hat nie Pensionskassenleistungen erhalten. Nach der Pensionierung wurde beiden Ehegatten die AHV-Rente ausbezahlt. Damit und mit ihren Ersparnissen auf dem PostFinance-Konto finanzierten sie seit der Pensionierung ihren Lebensunterhalt, namentlich bezahlten sie die Miete der von Herrn Fröhlich gemieteten Wohnung. Der Kontostand auf dem PostFinance-Konto beträgt heute CHF 100'000.

Im Übrigen haben Herr und Frau Fröhlich kein nennenswertes Vermögen.

Die meisten Gläubiger liessen Herrn Fröhlich mit ihren in den Verlustscheinen festgehaltenen Forderungen in Ruhe. Abzahlungen leistete er keine. Einzig die Gemeinde Emmen betrieb 2014 Herrn Fröhlich. Das Gericht bewilligte den Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens.

Herr Fröhlich ist gestern überraschend verstorben. Frau Fröhlich hat heute in seinem Nachttisch ein Testament von 2018 gefunden, in welchem er (formgültig) seine Ehefrau als Alleinerbin einsetzte. Frau Fröhlich kommt umgehend zu Ihnen und möchte von Ihnen wissen:

1. Wie würden Sie hier die güterrechtliche Auseinandersetzung vornehmen und wie setzt sich der Nachlass von Herrn Fröhlich zusammen?
2. Muss Frau Fröhlich nun aus der Wohnung ausziehen?
3. Wer sind die Erben von Herrn Fröhlich?
4. Was muss die Ehefrau jetzt unmittelbar unternehmen?
5. Was wird die zuständige Stelle (Behörde / Gericht o.ä.) als nächstes tun?
6. Zu welchem unmittelbar anschliessenden Schritt raten Sie der Ehefrau? Weshalb, innert welcher Frist und mit welchen Folgen? Zeigen Sie die Problematik auf, evaluieren Sie die Möglichkeiten und geben Sie Frau Fröhlich eine Empfehlung für das weitere Vorgehen.
7. Zu welchem unmittelbar anschliessenden Schritt raten Sie den Nachkommen? Weshalb, innert welcher Frist und mit welchen Folgen?

Auftrag: Aktennotiz

Beantworten Sie diese Fragen in einer gut strukturierten und verständlichen Aktennotiz. Beschränken Sie sich auf die zivilrechtlichen Themen. Die übrigen Themen müssen Sie nicht behandeln (Kremation, Beerdigung, Trauerfeier, Meldungen an weitere Behörden [Krankenkasse, Ausgleichskasse etc.], Steuererklärung per Todestag, Erbgangskosten etc.). Den Sachverhalt können Sie als richtig und so beweisbar unterstellen. Sie müssen ihn in der Aktennotiz nicht zusammenfassen. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel an. Es ist möglich, dass für eine vollständige Beantwortung gewisse Angaben fehlen – soweit Sie hierzu Annahmen treffen, haben Sie diese als solche auszuweisen.

Frau Fröhlich interessiert sich vor allem für Ihre Antworten zu den Fragen 1, 6 und 7. Halten Sie Ihre Antworten zu den übrigen Fragen entsprechend kurz.

Aufgabe 2 (Total ca. 2/3 der Punkte)

Der umtriebige Geschäftsmann Felix Meierhans, wohnhaft in Meggen, ist Alleinaktionär, einziger Verwaltungsrat und einziger Zeichnungsberechtigter der Müller Finanz AG mit Sitz in Hochdorf. Seinen Kunden bot er Steuer- und Anlageberatungen an und vermittelte ihnen dabei auch Obligationen der Adieu-Geld AG, einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz FL. Er verstand die Funktionsweise der Obligationen zwar nicht ganz, die Vermittlung brachte ihm aber von der Adieu-Geld AG gute Provisionszahlungen ein. Zudem verrechnete er auch seinen Kunden ein Honorar für seinen Aufwand als Vermittler. Gegenüber den Kunden lobte er diese Produkte und strich hervor, sie seien "absolut sicher", zumal sie einen 100 % Kapitalschutz aufwiesen. Man dürfe eine Rendite von mindestens 5 % pro Jahr erwarten. Er verheimlichte den Kunden, dass er Provisionszahlungen erhielt und die angebliche Kapitalgarantie von der – dubiosen und finanziell schon längst in Schieflage geratenen – Adieu-Geld AG selbst stammte.

Ihre Mandantin, Bea Klee, wohnhaft in Schüpfheim, investierte auf Anraten von Felix Meierhans am 12.8.2020 CHF 100'000 für die Dauer von 10 Jahren. Sie schloss dazu mit der Müller Finanz AG einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag inklusive Vollmacht und überwies der Müller Finanz AG den Betrag zzgl. Honorar. Die Obligation wurde in der Folge für Bea Klee gezeichnet. Mit Schreiben vom 29.9.2020 teilte Felix Meierhans seinen Kunden mit, dass die Adieu-Geld AG leider am 25.8.2020 in Liechtenstein Konkurs habe anmelden müssen und die Investition damit voraussichtlich verloren sei.

Diese Mitteilung hat Ihre Mandantin nicht sehr gefreut. Sie und viele weitere Kunden meldeten im Herbst 2020 bei der Müller Finanz AG Schadenersatzforderungen an. Seither hat sie in dieser Sache nichts mehr gehört und auch nichts mehr unternommen.

Sie machen heute Abklärungen und finden heraus:

1. Das Konkursverfahren in Liechtenstein über die Adieu-Geld AG ist abgeschlossen. Es ist ein Totalverlust entstanden.
2. Aus den Handelsregisterbelegen der Müller Finanz AG ergibt sich, dass im Januar 2021 die Bilanz beim Gericht deponiert wurde und die Firma "Müller Finanz AG in Liquidation" lautet.
3. Sie finden im Kantonsblatt Luzern drei Einträge zur Müller Finanz AG (vgl. Beilagen).
4. Weitere wesentliche Publikationen zur Müller Finanz AG finden Sie weder im Kantonsblatt noch im SHAB.
5. Beim Konkursamt haben Sie die Unterlagen eingesehen: Gemäss Kollokationsplan sind eine "Lohnforderung von Felix Meierhans Jan-Dez 2020" im Betrag von CHF 180'000 in der ersten Klasse und Schadenersatzforderungen von diversen Kunden im Betrag von total CHF 500'000 in der dritten Klasse kolloziert. Den Namen Ihrer Klientin finden Sie im Plan nirgends. Anhand der Forderungseingaben der Kunden finden Sie heraus, dass es sich bei den anderen Kunden um "Leidensgenossen" Ihrer Klientin handelte, die über Felix Meierhans

auch Obligationen der Adieu-Geld AG erworben hatten. Im Inventar sehen Sie, dass an Vermögen einzig ein Bankkonto mit Saldo CHF 20'000 vorhanden zu sein scheint. Die Konkursdividende für die dritte Klasse hat das Konkursamt auf 0 % geschätzt.

Bea Klee möchte von Ihnen wissen, was sie unternehmen kann, um vielleicht doch noch etwas Geld zurückzuerhalten.

Auftrag: Aktennotiz & Klage

Teil 1:

Verfassen Sie eine Aktennotiz, in welcher Sie den aktuellen Stand (materiell-rechtlich und im Verfahren) erklären, Bea Klee aufzeigen, ob und welche (zivilrechtlichen) Möglichkeiten sie hätte, damit sie nicht einen Totalverlust erleidet und wie Sie ihre Chancen einschätzen. Begründen Sie, zu welchem gerichtlichen Vorgehen Sie Bea Klee am ehesten raten und weshalb Sie von welchen anderen Vorgehen abraten.

Teil 2:

Verfassen Sie jene Klage für Bea Klee ans zuständige erstinstanzliche Gericht, welche Ihres Erachtens für Ihre Klientin am ehesten erforderlich wird und am aussichtsreichsten sein dürfte. Gehen Sie davon aus, dass Sie dabei sämtliche erforderlichen Dokumente beschaffen können und sich die weiteren Beteiligten (bis zu Ihrer Klageeinreichung) im Wesentlichen passiv verhalten werden. Legen Sie den Fokus auf die prozessrechtlichen Fragestellungen. Bei der materiellen Klagebegründung können Sie sich kurz halten. Es genügt, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen in Stichworten skizzieren.

Der Schwerpunkt von Aufgabe 2 liegt beim Teil 1, für welchen ca. 2/3 der Punkte vergeben werden.

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer
 GE: Gesamteigentum
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote
 BR: Baurecht
 ME: Miteigentumsanteil
 X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Meggen	1000 / 12 a 15 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus / Meggenerstrasse 12	Meierhans Felix, Meggen	Müller Finanz AG, Hochdorf	1.3.2019
--------	-------------------------------	--	-------------------------	----------------------------	----------

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Müller Finanz AG*, in Liquidation, CHE-111.111.111, Hochdorferstrasse 12, 6280 Hochdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.02.2021

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 22.03.2021

Konkursamt Hochdorf

II.

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Müller Finanz AG*, in Liquidation, CHE-111.111.111, Hochdorferstrasse 12, 6280 Hochdorf

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.08.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 25.07.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen

Konkursamt Hochdorf

II.

Gesetzeserlasse

StGB

StPO

Sachverhalt

Filomena ist seit zehn Jahren mit Pedro verheiratet. Ihr Sexualleben verläuft nicht immer sehr problemlos. Pedro hat Mühe damit, die Wünsche seiner Frau zu respektieren. Am 24. Januar 2020 kehrt er abends von seiner Arbeit zurück und trifft in der Küche auf Filomena, die das Nachtessen zubereitet. Pedro wünscht Sex und fordert Filomena auf, mit ihm ins Schlafzimmer zu kommen. Filomena möchte mit der Vorbereitung des Nachtessens weiterfahren, worauf Pedro das Küchenmesser in die Hand nimmt und es seiner Frau an den Hals hält. Pedro weist Filomena darauf hin, er könnte auch die Kinder schlagen, wenn sie nicht kooperiere. Bereits aufgrund früherer Vorfälle weiss Filomena, dass Pedro ausrasten kann, wenn sie sich ihm verweigert. Er tobt dann und hält sich trotz Anwesenheit der fünfjährigen Sara und des siebenjährigen Samuel nicht zurück.

Pedro geht schliesslich voraus ins Schlafzimmer. Filomena überlegt sich, die Nachbarn um Hilfe zu rufen. Die Wohnungstür ist offen. Sie folgt dann aber ihrem Ehemann und lässt den Sex mit Pedro über sich ergehen, während die beiden Kinder im Zimmer nebenan weinen. Es kommt zu Analverkehr und ordentlichem Geschlechtsverkehr.

Am 26. Januar 2020 teilt Filomena diesen Sachverhalt ihrem damaligen Rechtsvertreter Dr. Müller und dessen Substitutin mit. Sie wirkt sehr durcheinander und auch sehr glaubwürdig auf die beiden. Filomena will aber keine strafrechtlichen Schritte unternehmen.

Zwei Jahre später reicht Filomena die Scheidung ein und stellt gleichzeitig auch Strafklage gegen Pedro.

Fragen

1. Beurteilen Sie den Sachverhalt materiell. Wägen Sie Argumente für und gegen einen Schuldspruch ab.

(6 Punkte)

2. Die erste Instanz spricht Pedro schuldig. Sie stellt auf die Aussagen von Filomena ab.

2a. Aufgrund welcher Tatbestände erfolgt dieser Schuldspruch?

(1 Punkt)

2b. Sie ziehen als Verteidiger oder Verteidigerin von Pedro den Fall weiter an das Kantonsgericht. Stellen Sie entsprechende Anträge.

(2 Punkte)

3. Nehmen Sie detailliert Stellung zu den vorliegend denkbaren Beweisen neben einer Würdigung der Aussagen von Filomena.

(6 Punkte)

4. Insbesondere zur Begutachtung: Die Sachverständige Uta lädt Sara und Samuel zu sich in die Praxis ein und befragt die Kinder zum Kerngeschehen. Was sind Ihre Bemerkungen dazu?

(3 Punkte)

5. Pedro lässt sie wissen, er habe schon immer ein schlechtes Gefühl gehabt bei der Sachverständigen Uta. Sie trete immer wieder auf als Opfervertreterin und schreibe auf ihrer Homepage, es müsse mit allen Mitteln gegen Sexualstraftäter vorgegangen werden. Wie gehen Sie mit diesem Vorbringen um?

(2 Punkte)

Viel Erfolg!

Anwaltsprüfung Herbst 2022

Staatsrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170)
- Wasserbaugesetz (WBG; SRL Nr. 760)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755)

- Auszug der Statuten der Korporation Romoos
- Auszug des Reglements «Alpnutzung» der Korporation Romoos
- 2 Skizzen zur Aufgabe 2

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Die Gewichtung der beiden Aufgaben erfolgt gleichmässig. Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Verweise sind jedoch erlaubt. Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, welche mit der Frage nichts zu tun haben.

Aufgabe 1

Vorbemerkung

Der dieser Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Sachverhalt spielte sich in Wirklichkeit nicht im Kanton Luzern, sondern einem anderen Zentralschweizer Kanton ab. Für die Prüfung wurde dieser tatsächliche Sachverhalt auf Luzerner Recht angepasst und umgeschrieben. Die im Sachverhalt erwähnte Gesetzesänderung ist demnach fiktiv. Dasselbe gilt auch für aufgelegten Auszüge «Statuten der Korporation Romoos» und «Reglement Alpnutzung».

Sachverhalt

Marcel Meier ist Präsident des Korporationsrates der im Kanton Luzern ansässigen Alpkorporation Romoos. Herr Meier berichtet Ihnen, dass der Kanton Luzern beabsichtige, § 15 des Wasserbaugesetzes wie folgt zu ergänzen:

§ 15 Duldungspflichten

¹ bis ⁴: beibehalten

^{5 (neu)} Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, dem Kanton für den Bau von Wasserleitungen sowie von Wasserreservoirs ihren im gewöhnlichen Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Herr Meier führt weiter aus, dass gemäss einer Mitteilung des zuständigen Amtes des Kantons bereits geplant sei, nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung entschädigungslos eine Wasserleitung über eine im Grundeigentum der Korporation stehende Alp zu errichten. Bis anhin wurden die Korporationen für die Einräumung von gleichen Benutzungsrechten voll entschädigt.

Aufgabe

Herr Meier möchte von Ihnen wissen, ob die geplante Gesetzesänderung rechtmässig ist. Konkret stellt er Ihnen folgende Fragen:

1. Sind wir als Korporation überhaupt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft? Das Korporationsgut wird ja von unseren Bürgern als selbständige Landwirte, welche privat tätig sind, bewirtschaftet. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind doch nur Gemeinden und allenfalls Kirchengemeinden.

2. Um was für eine Art von Korporation handelt es sich bei uns überhaupt?
3. Sind unsere Alpen tatsächlich im Gemeingebrauch?
4. Auch wenn wir als öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten, liegt dann mit der neuen Gesetzesregelung nicht eine enorme Ungleichbehandlung und Diskriminierung vor? Denn private Grundeigentümer werden ja weiterhin entschädigt. Zudem werden öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Gemeinden und Kirchengemeinden, zwar auch nicht mehr entschädigt. Diese verfügen aber über eine Steuerhoheit und können die Eingriffe ins Grundeigentum damit kompensieren. Die Korporationen erhalten keine Steuereinnahmen, sondern müssen selber wie Privatpersonen Steuern bezahlen. *(Sie können von der Richtigkeit dieser Hinweise von Herrn Meier ausgehen).*
5. Falls die Gesetzesänderung in Kraft tritt, wie können wir dagegen vorgehen? Was ist der Rechtsweg?

Beantworten Sie in einem **Schreiben** die von Herrn Meier gestellten Fragen.

Aufgabe 2

Sachverhalt

A.

Josef Müller ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 100 in der Gemeinde A. Albert Meier ist Grundeigentümer des benachbarten Grundstückes Nr. 101. Die beiden Grundstücke werden durch einen Zufahrtsweg erschlossen. Das Wohnhaus von Albert Meier steht auf einer Kippe. Der Untergrund ist felsig. Die Situation ergibt sich aus der beiliegenden Skizze.

B.

Am 30. Mai 2015 erteilte der Gemeinderat A Josef Müller die Baubewilligung für den Neubau eines Zweifamilienhauses mit angebaute Autoeinstellhalle. In der Baubewilligung wurde gemäss Art. 29 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde A die Anzahl der Pflichtabstellplätze für Fahrzeuge auf sechs Abstellplätze festgelegt, zwei Aussenparkplätze und vier Einstellplätze in der Autoeinstellhalle. Josef Müller liess das Wohnhaus entsprechend der rechtskräftigen Baubewilligung erstellen. Auf die Realisierung der Einstellhalle verzichtete er. Anlässlich der Bauabnahme vom 15. Februar 2017 durch das Bauamt äussert sich Josef Müller nicht, ob er die Autoeinstellhalle später erstellen wird.

Am 30. Juni 2022 ersuchte Josef Müller erneut um Bewilligung für die Erstellung einer Einstellhalle. Der Gemeinderat A nahm die Eingabe als Gesuch um "Bauabänderung" der rechtskräftig bewilligten Autoeinstellhalle entgegen. Im neuen Projekt ist die Autoeinstellhalle als freistehendes Gebäude (nicht mehr angebaut) geplant. Die Autoeinstellhalle umfasst 12 Abstellplätze auf drei Etagen (Erdgeschoss, 1. Untergeschoss und 2. Untergeschoss mit je 4 Abstellplätzen). Die Bruttogeschossfläche des Wohnhauses mit zwei Wohnungen beträgt 590 m². Die Nutzfläche der projektierten Autoeinstellhalle bemisst sich auf 500 m². Das Gesuch liegt bis 15. September 2022 öffentlich auf.

Aufgabe

Sie werden von Albert Meier konsultiert. Er erwägt, gegen das Bauvorhaben aus nachfolgenden Gründen Einsprache zu erheben. Er wünscht von Ihnen eine schriftliche Beurteilung seiner Fragen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen.

1. Das Baugesuch wird als Änderung der rechtskräftig bewilligten Autoeinstellhalle bezeichnet. Ist eine Projektänderung des rechtskräftig bewilligten Neubaus eines Zweifamilienhauses mit Autoeinstellhalle zulässig?
2. In den Baugesuchsplänen der Einstellhalle wird als Nutzungszweck der Abstellplätze im Erdgeschoss, 1. Untergeschoss und 2. Untergeschoss die Unterbringung der "Oldtimersammlung" angegeben. Albert Meier stört sich daran, dass im Wohnquartier eine Autoeinstellhalle

für eine Oldtimersammlung erstellt werden soll. Er befürchtet, dass die Oldtimer zur Vermeidung von Standschäden regelmässig "bewegt" werden müssen und dadurch das Verkehrsaufkommen unnötig zunimmt. Im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde A wird zu den Wohnzonen und den Abstellflächen Folgendes geregelt:

"Art. 5 Wohnzonen

Gestattet sind Wohnungen sowie nicht störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen."

"Art. 29 Abstellflächen für Fahrzeuge

Bei Neubauten, Nutzungsänderungen und grösseren Umbauten hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen (für Autos, Mopeds, Velos usw.) gemäss den Richtlinien des VSS zu schaffen."

Wie im Sachverhalt erwähnt, berechnete der Gemeinderat A in der ursprünglichen Baubewilligung die zu erstellenden Abstellflächen für das Wohnhaus mit zwei Wohnungen gemäss den Normen des VSS (technische Normen der Vereinigung Schweizerische Strassenfachleute) auf sechs Abstellplätze.

Albert Meier möchte von Ihnen wissen, ob in der Wohnzone eine Einstellhalle mit zwölf Abstellplätzen für eine Oldtimersammlung zusätzlich zu den zwei Aussenparkplätzen bewilligt werden darf.

3. Wie im Sachverhalt erwähnt, steht das Wohnhaus von Albert Meier auf der Kippe mit felsigem Untergrund. Der Felsuntergrund führt zu erheblichen Problemen der Oberflächenentwässerung. Bei Regen fliesst oft das Wasser von der Zufahrtsstrasse und dem Grundstück von Josef Müller über das Grundstück von Albert Meier. Das Problem ist dem Gemeinderat A bekannt. In der ursprünglichen Baubewilligung verfügte der Gemeinderat Folgendes:

"Die Zufahrt zur Autoeinstellhalle, die Autoabstellplätze und die Zugangswege sind so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die Zufahrtstrasse fliessen kann".

Im neuen Projekt für die separate Autoeinstellhalle ist keine Entwässerung vorgesehen. Albert Meier möchte wissen, ob das Projekt tatsächlich entgegen der rechtskräftigen Bewilligung mit der zitierten Auflage ohne Entwässerung des Oberflächenwassers bewilligt werden darf.

4. Die projektierte Autoeinstellhalle erfordert einen erheblichen Felsabbau. Der Fels muss rund 10 m in die Tiefe ausgehoben werden. Albert Meier befürchtet, dass durch die Erschütterung sein eigenes Wohnhaus Schaden nehmen könnte. Da keine Sickerungsanlage des Oberflächenwassers geplant ist, besteht nach Ansicht von Albert Meier zudem die Gefahr, dass sich das Wasser im Untergrund staut. Eine starke Durchnässung des Steilhanges könnte zu Instabilitäten führen und die Rutschgefahr noch verstärken. Albert Meier konsultierte einen befreundeten Geologen. Dieser bestätigte ihm die erheblichen Gefahren des Felsabbaus und einer Durchnässung des Steilhanges.

Albert Meier möchte von Ihnen wissen, ob Josef Müller im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nicht verpflichtet sei, den Baugrund geologisch und geotechnisch untersuchen zu lassen und die Sicherheit der Bauarbeit, insbesondere der Baugrube bis zu 10 m, aufzuzeigen.

Ich wünsch Ihnen viel Erfolg!

Dr. iur. Stefan Mattmann

Auszug aus dem Reglement «Alpnutzung» der Korporation Romoos (fiktiv)

(...)

II. Recht, um die Alpen zu losen und dieselben zu nutzen.

Art. 2

¹ Verlosung: Alle drei Jahre wird spätestens im August verlost, wer im darauffolgenden Jahr die Alpen, Allmenden und Waldungen nutzen darf.

² Der Korporationsrat bestimmt den Tag der Verlosung sowie die Reihenfolge der zu verlosenden Alpen, Allmenden und Waldungen.

Art. 5

An der Verlosung dürfen sämtliche Korporationsbürger und –bürgerinnen teilnehmen. Eine Alp, Allmend oder Waldung darf aber nur einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin zugeworfen werden, welcher oder welche über einen Bauernbetrieb hat und darauf Kühe oder Rinder hält.

III. Nutzung der Alpen und Allmenden

Art. 7

Alpen und Allmenden dienen der Bewirtschaftung von Kühen und Rindern. Daher müssen Alpen und Allmenden in jedem Fall mit Kühen besetzt sein, wobei in den Kuhalpen auch Rinder aufgetrieben werden dürfen.

Art. 13

¹ Bei Tod können die Alpplätze an die Erben übergehen, doch muss die Nutzung in allen Teilen der vorliegenden Verordnung entsprechen und die Erben müssen die Voraussetzungen von Art. 2 und 3 der Statuten erfüllen.

² Alpplätze, die von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin nicht mehr beansprucht werden, sind einem anderen Korporationsbürger oder einer anderen Korporationsbürgerin zu überlassen.

Auszug aus den Statuten der Alpkorporation Romoos (fiktiv)

(...)

II. Korporationsbürger und –bürgerin

Art. 2

Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger wird:

- a. wer von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin bis und mit zweiter Generation abstammt;
- b. die Ehegattin resp. der Ehegatte eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin;
- c. wem durch die Korporationsversammlung der Status eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin durch Einkauf oder Verleihung ehrenhalber erteilt wird;
- d. wer von einer Frau bis und mit zweiter Generation abstammt, die das Korporationsbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Korporationsbürger nicht weitergeben konnte.

Art. 3

Voraussetzung für den Status eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis d sind in jedem Falle:

- a. der Besitz des Bürgerrechtes von Romoos,
- b. die Erfüllung des 18. Altersjahrs.

(...)

IV. Korporationsgut

Art. 18

Vermögen der Korporation / Vermögensertrag:

¹ Das Vermögen der Korporation besteht aus:

- a. Alpen in und ausserhalb der Korporation mit den dazugehörigen Rechtsansprüchen
- b. Allmenden
- c. Waldungen
- d. Liegenschaften
- e. Wertschriften, Beteiligungen, Finanzvermögen

² Am Ertrag des gesamten Korporationsvermögens sind grundsätzlich alle Korporationsbürger und -bürgerinnen gemeinsam im gleichen Umfang beteiligt.

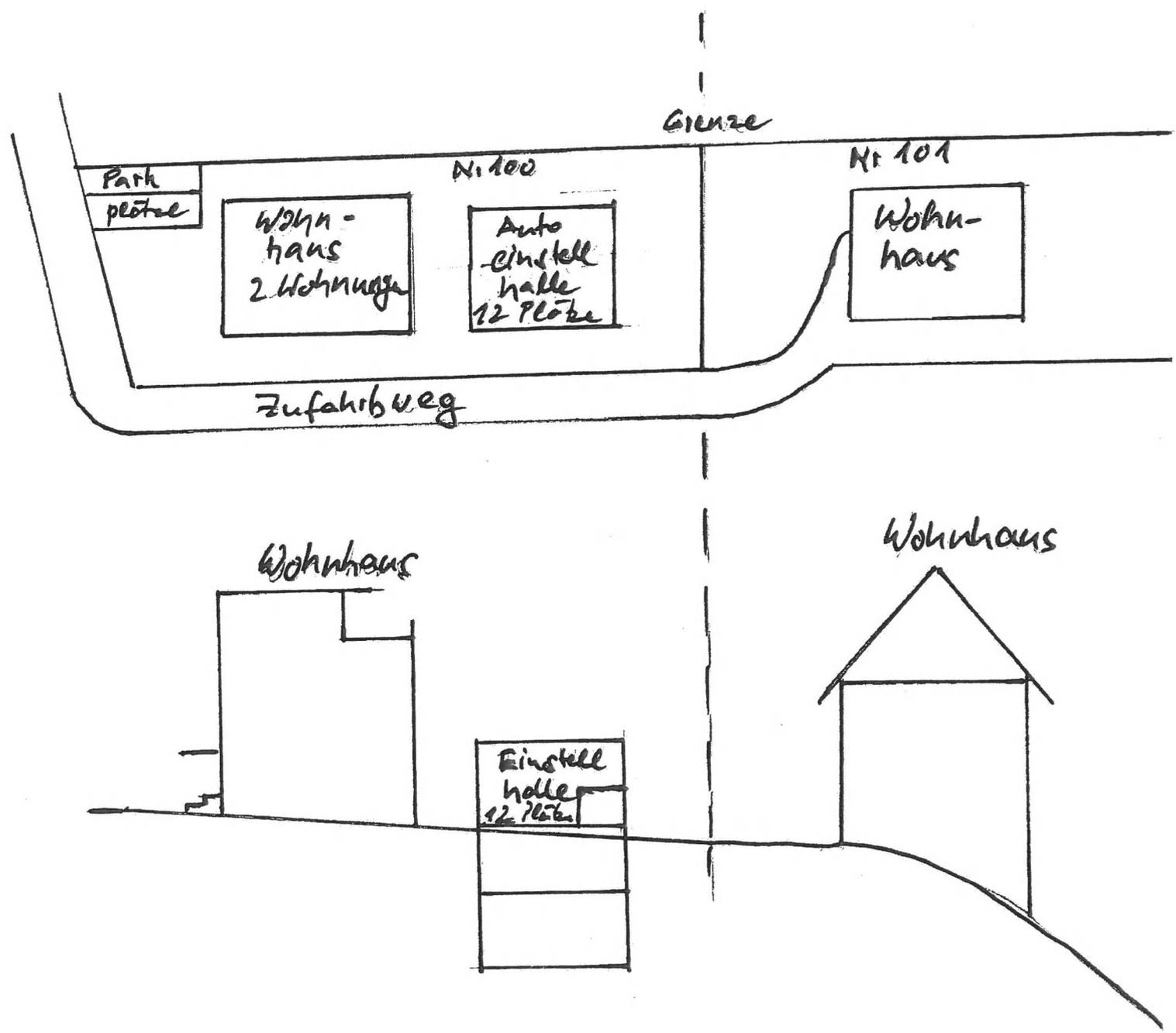
Art. 19

Bewirtschaftung:

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Alpen, Allmenden und Waldungen richtet sich nach dem durch die Korporationsversammlung genehmigte Reglement.

Skizze Aufgab 2

neues Projekt Autoeinstellhalle



Skizze Aufgabe 2

bewilligtes Projekt

